

14.05.84

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Vierundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Ab-
wasser in Gewässer
(Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali)
- 44. Abwasser VwV -

A. Zielsetzung

Um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gem. § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG nur noch erlaubt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

B. Lösung

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Mindestanforderungen für die verschiedenen Abwasserarten in Form Allgemeiner Verwaltungsvorschriften fest.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entsteht aufgrund dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine Kosten. Bei den Ländern erfordert die Durchsetzung der Mindestanforderungen einen zusätzlichen Personalbedarf, der aber bereits durch § 7 a WHG selbst verursacht ist.

14.05.84

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Vierundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Ab-
wasser in Gewässer
(Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali)
- 44. Abwasser VwV -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) - 632 00 - Wa 71/84

Bonn, den 14. Mai 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

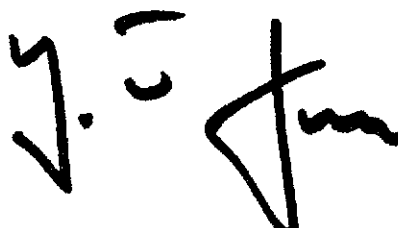
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Ab-
wasser in Gewässer
(Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali)
- 44. Abwasser VwV -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]'.

Vierundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer

(Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali)

- 44. AbwasserVwV -

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung von mineralischen Düngemitteln stammt.

1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser

1.2.1 aus der Herstellung von Kalidüngemitteln

1.2.2 aus der Herstellung von Phosphorsäure ohne Gipsgewinnung

1.2.3 aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

		Mehrnährstoff-Dünger stickstoffhaltig	Stickstoff- Einzeldünger	Phosphat-Dünger Phosphorsäure
Stichprobe				
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,7	0,5	0,7
2 - Std. - Mischprobe				
Chemischer Sauer- stoffbedarf (CSB)	kg/t	3	2	3
Cadmium, gesamt				
Cadmium- bis 50 g	g/t	0,5	-	0,5
gehalt je 50 bis 100 g	g/t	1	-	1
Tonne				
Rohphosphat				
Stickstoff aus Ammonium- verbindungen	kg/t	14	4	-
Stickstoff aus Nitraten	kg/t	14	4	-
Phosphor aus Phosphaten	kg/t	3	-	3
Fluorid	kg/t	3,5	-	3

Die produktspezifischen Frachtwerte beziehen sich auf die dem Bescheid zugrundeliegende Kapazität der Produktionsanlagen in zwei Stunden. Die Frachtwerte für Cadmium, Phosphor und Fluorid beziehen sich im Übrigen auf den Gehalt an Phosphat, berechnet als P_2O_5 , und die Frachtwerte für Stickstoff aus Ammoniumverbindungen und Stickstoff aus Nitraten auf den Gehalt an Stickstoffverbindungen, berechnet als N, in den jeweiligen Fertig-Düngemitteln.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.
Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:
- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)
- 2.2.3 Cadmium, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38406-E19-1/2/3 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.4 Stickstoff aus Ammoniumverbindungen von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DEV E 5.2 (7. Lieferung, 1975)
- 2.2.5 Stickstoff aus Nitrat von der filtrierten Probe: DIN 38405-D9-2 (Ausgabe Mai 1979)
- 2.2.6 Phosphor aus Phosphaten von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DEV D 11.2 (7. Lieferung, 1975)
- 2.2.7 Fluorid, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: Anlage 3 zur 39. AbwasserVwV vom..... (GMBI S. ...)
- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Begründung

Mit dieser Verwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7a Abs 1 Satz 3 WHG die Mindestanforderungen fest, die bei der Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kalidüngemitteln in ein Gewässer entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu stellen sind.

Da die allgemein anerkannten Regeln der Technik der Abwasserbehandlung dem technischen Fortschritt unterliegen, müssen auch die Mindestanforderungen der Entwicklung angepaßt werden. Dazu zählt auch die Aufnahme weiterer Parameter. Eine Überprüfung der Mindestanforderungen ist wegen der möglichen großen Schadstofffrachten in absehbarer Zeit erforderlich.

Der Begriff Mindestanforderungen macht deutlich, daß im wasserrechtlichen Vollzug strengere Anforderungen nicht ausgeschlossen sind. Solche Anforderungen können notwendig werden im Hinblick auf bestimmte Nutzungen, wie z.B. die Trink- und Brauchwasserversorgung und die Fischerei, sowie im Hinblick auf die Unterhaltung der Gewässer. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht auch bei Einhaltung der Mindestanforderungen nicht. Die Vorsagung der Erlaubnis insbesondere nach § 6 und § 34 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.

Zu 1.1:

Das Abwasser aus der Herstellung von Düngemitteln fällt im wesentlichen an bei

- Abgaswäsche
- Brüdenwäsche
- Trocknung
- Mahlprozessen

Die Verwaltungsvorschrift gilt auch, wenn das Abwasser nur zu einem unwesentlichen Anteil aus anderen Bereichen stammt.

Zu 1.2:

Diese Fälle werden gesondert geregelt.

Zu 2.1:

Die Werte der Mindestanforderungen an Einleitungen aus der Herstellung von Düngemitteln können durch mechanische und physikalisch-chemische Verfahren erreicht werden. Das schließt jedoch nicht aus, daß statt dessen auch andere Verfahren eingesetzt werden können, wenn damit der gleiche oder ein besserer Reinigungserfolg erzielt wird. Dies schließt ferner nicht aus, daß das Abwasser in besonderen Fällen einer speziellen Vorbehandlung unterzogen werden muß.

Absetzbare Stoffe, chemischer Sauerstoff und Cadmium gehören zu den Parametern nach § 4 Abs. 1 AbwAG, die im Abwasser zu erwarten sind und für die in diesem Bereich Mindestanforderungen festgelegt werden können. Zusätzlich werden für Fluor, Stickstoff und Phosphor Mindestanforderungen gesetzt, weil diese für die Herstellung von Düngemitteln typische Abwasserinhaltsstoffe sind und zu starker Beeinträchtigung der Gewässergüte führen können.

Zu 2.3:

Für die Überwachung der Einhaltung der Mindestanforderungen durch die staatliche Gewässeraufsicht sind, soweit der festgelegte Wert nicht eingehalten wird, die Ergebnisse aus den letzten fünf Untersuchungen heranzuziehen. Die Bildung des arithmetischen Mittels stellt sicher, daß Zufallsergebnisse im wesentlichen ausgeschaltet werden.

Im übrigen werden Häufigkeit und zeitliche Abfolge der Probenahmen und Untersuchungen von den für die staatliche Gewässeraufsicht zuständigen Behörden im Einzelfall bestimmt.

Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen auf Grund dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Kosten.

Der zur Durchsetzung der Mindestanforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7a WHG vorgegeben.

Preiswirkung

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u.U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung oder Vermeidung von Abwasser erhöhend auf Einzelpreise wirken; auf der anderen Seite wirkt die bei Einhaltung der Anforderungen gewährte Halbierung des Abwasserabgabensatzes einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen entgegen. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen in diesem Zusammenhang eine den betreffenden Produkten zuzurechnende reale Wertsteigerung gegenübersteht, da im Rahmen der Produktion das knappe Gut Wasser qualitativ weniger beansprucht wird.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierundvierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Herstellung von mineralischen Düngemitteln außer Kali)
- 44. AbwasserVwV -

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.